

Merkblatt
für Antragstellerinnen und Antragsteller
zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Anspruch auf Versorgung

hat, wer durch eine körperliche oder psychische Gewalttat auf sich oder eine andere Person oder ein der Gewalttat gleichgestelltes schädigendes Ereignis eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung mit gesundheitlichen und eventuell wirtschaftlichen Folgen erlitten hat.

Der Geltungsbereich des SGB XIV

umfasst Gewalttaten gegen die Person und der Gewalttat gleichgestellte schädigende Ereignisse, die sich im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug ereignet haben. Die Gewalttat oder ein der Gewalttat gleichgestelltes schädigendes Ereignis kann sich auch im Ausland ereignet haben. Es können dann auch Leistungen erbracht werden, sofern die oder der Betroffene ihren bzw. seinen Wohnsitz oder rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet und sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens 6 Monaten im Ausland aufgehalten hat. Diese Frist verlängert sich auf ein Jahr, wenn der Auslandsaufenthalt dem Besuch einer Schule, Hochschule, der Berufsausbildung oder der Leistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommenssteuergesetzes dient. Dabei muss nach § 101 SGB XIV auch geprüft werden, ob eine Entschädigung nach dem Recht des Auslands in Betracht kommt.

Anspruchsbegründende Schädigungstatbestände sind

- der vorsätzliche, rechtswidrige, unmittelbar gegen eine Person gerichtete tätliche Angriff (willentlich begangene körperliche Gewalttat) – hierzu zählen auch Sexualstraftaten und sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen –,
- die erforderliche und gebotene, als Notwehr gerechtfertigte Verteidigungshandlung des Opfers gegen einen solchen Angriff,
- ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten.

Einer Gewalttat stehen gleich:

- die vorsätzliche Beibringung von Gift oder
- das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,
- ein Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes,
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines Menschen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag, Einsatz von Maschinengewehren),
- die erhebliche Vernachlässigung von Kindern,
- die Herstellung und Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie.

Anspruchsbegründende Schädigungsfolge

ist die Beschädigung der Gesundheit und/oder die Beschädigung eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels (z.B. Brille, Kontaktlinsen) oder des Zahnersatzes durch die Gewalttat oder das der Gewalttat gleichgestellte schädigende Ereignis.

Anspruchsberechtigte Personen

sind das geschädigte Opfer selbst oder seine hinterbliebene Ehegattin bzw. sein hinterbliebener Ehegatte, unter bestimmten Voraussetzungen die Waisen und Eltern des Opfers sowie in den Haushalt aufgenommene Stief- und Pflegekinder. Anspruchsberechtigt sind auch Personen und Geschwister, die mit der oder dem Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen, die nicht unmittelbar selbst tödlich angegriffen wurden, Versorgungsleistungen erhalten. Dies ist der Fall, wenn sie eine nicht nur vorübergehende psychische Erkrankung infolge des Miterlebens einer Tat oder des Auffindens eines Getöteten oder Verletzten oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung von Geschädigten erleiden. Das ist beispielsweise der Fall bei einem Schockschaden. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen diesen Personen und dem Opfer eine enge emotionale Beziehung besteht. Eine solche besteht in der Regel mit Angehörigen und Nahestehenden.

Unter den Schutzbereich des Sozialen Entschädigungsrechts fallen alle im Geltungsbereich des SGB XIV geschädigten Personen.

Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.

Antragserfordernis

Versorgung kommt nur in Betracht, wenn das Opfer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einen Antrag stellt. Anträge werden von den zuständigen Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales sowie von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. gesetzliche Krankenkasse) entgegengenommen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden, jedoch können Rentenzahlungen grundsätzlich erst ab Antragseingang geleistet werden. Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat gestellt, stehen Versorgungsleistungen ab dem Tattag zu.

Ausschlussgründe

kommen in Betracht, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht hat oder, wenn die Leistungen der Person wirtschaftlich zugutekommen, die das schädigende Ereignis verursacht hat.

Versagungsgründe

kommen in Betracht, wenn das Opfer seine Schädigung herausgefordert oder auf sonstige Weise mitverursacht hat (z. B. durch Beteiligung an einer Schlägerei oder wenn sich das Opfer leichtfertig in die Gefahr begeben hat) oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Opfers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren (z. B. wenn das Opfer nach der Tat den Täter begünstigt und der Bestrafung zu entziehen versucht etc.). Die Leistungen nach dem SGB XIV sind auch dann zu versagen, wenn das Opfer oder die Antragstellerin bzw.

der Antragsteller wegen einer Verwicklung in die organisierte Kriminalität oder Zugehörigkeit zu einer gewalttätigen Organisation geschädigt wurde.

Die Leistungen können zudem auch versagt werden, wenn das Opfer auf eine rechtzeitige Strafanzeige oder einen Strafantrag verzichtet und das Mögliche zur Sachverhaltsaufklärung und Täterergreifung unterlässt.

Der Leistungsumfang

kann umfassen: Schnelle Hilfen, Krankenbehandlung, Leistungen zur Teilhabe, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Blindheit, Entschädigungszahlungen, Berufsschadensausgleich, Besondere Leistungen im Einzelfall, Leistungen bei Überführung und Bestattung, Härtefalleleistungen sowie Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland. In Betracht kommen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Leistungen des Besitzstandes.

Bei Gewalttaten im Ausland erhalten Geschädigte die Leistungen der Schnellen Hilfen ausschließlich im Inland. Fahrtkosten werden für Fahrten im Inland übernommen. Leistungen der Krankenbehandlung werden grundsätzlich im Inland erbracht. Daneben können Geschädigte eine von der Höhe des festgestellten Grades der Schädigungsfolgen abhängige Einmalzahlung (vorrangige Leistungsansprüche sind jedoch ggf. hierauf anzurechnen) erhalten. Sofern das Opfer an den Folgen der Schädigung verstirbt, kommen für die Angehörigen und Hinterbliebenen Einmalzahlungen in sachverhaltsabhängiger Höhe in Betracht. Die Zahlung eines Schmerzensgeldes sowie der Ersatz von Sach- oder Vermögensschäden sind nach dem SGB XIV grundsätzlich nicht möglich.

Alle Betroffenen einer Gewalttat oder eines der Gewalttat gleichgestellten schädigenden Ereignisses können unmittelbar – ohne vorheriges Verwaltungsverfahren – psychotherapeutische Hilfe in einer Traumaambulanz in Anspruch nehmen (Schnelle Hilfen).

Auskünfte und Beratung

erhalten die Opfer und Betroffenen von den **Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales**

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt Schottener Weg 3 64289 Darmstadt (06151) 738 – 0	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt Walter-Möller-Platz 1 60439 Frankfurt/Main (069) 1567 – 1	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda Washingtonallee 2 36041 Fulda (0661) 6207 – 0
Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen Südanlage 14A 35390 Gießen (0641) 7936 – 0	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel Mündener Str. 4 34123 Kassel (0561) 2099 – 0	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden Mainzer Str. 35 65185 Wiesbaden (0611) 7157 – 0